



**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der
Captrain Deutschland CargoWest GmbH, Gütersloh
in der Fassung vom 01.01.2016**

I. Geltungsbereich, abweichende Bedingungen

- a) Die Captrain Deutschland CargoWest GmbH (im Folgenden CCW) erbringt Leistungen im Eisenbahnverkehr und beschafft sich Waren und Dienstleistungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- b) Die Einkaufsbedingungen von CCW gelten ausschließlich, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung mit dem Auftragnehmer (im Folgenden AN) getroffen wurde. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die CCW ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn CCW in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bestimmungen des AN die Leistung/Lieferung vorbehaltlos entgegennimmt.
- c) Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle zukünftigen Vertragsverhältnisse mit dem AN, unabhängig davon, ob bei deren Abschluss ausdrücklich auf die hier vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.
- d) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt die zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils aktuelle Fassung.
- e) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

II. Vertragsschluss, Liefer-/Leistungs termin, Subunternehmer

- a) CCW bestellt ihre Leistungen grundsätzlich auf der Grundlage eines von der CCW und dem AN zu unterzeichnenden schriftlichen Vertrages. Soweit ein solcher nicht besteht, kommt das Vertragsverhältnis durch die Annahmeerklärung (Schrift- oder Textform) der CCW nach Angebotsabgabe (Schrift- oder Textform) durch den AN zustande. Hat der AN das Angebot freibleibend abgegeben, so kommt das Vertragsverhältnis erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch CCW zustande.
- b) Mündliche Nebenabreden zur Bestellung/Beauftragung sind schriftlich niederzulegen.
- c) Angebote des AN haben unentgeltlich zu erfolgen; Kostenvoranschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- d) Der von CCW in der Bestellung/Beauftragung angegebene Liefer-/Leistungs termin ist bindend. Der AN ist verpflichtet, CCW unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten und ihm erkennbar werden, wonach der festgelegte Liefer-/Leistungs termin nicht eingehalten werden kann.
- e) Auf das Ausbleiben von CCW zu liefernden notwendigen Unterlagen/Angaben kann sich der AN nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- f) Der Einsatz von Subunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der CCW. Der AN hat den Subunternehmen bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem AN gegenüber CCW obliegen.

III. Rücktritt, Kündigung

- a) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren beantragt wird und der AN den Vertrag noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, ist CCW berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder - bei Dauerschuldverhältnissen - das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
- b) CCW ist berechtigt, ihre Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der AN ihr diese nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt unverändert bestätigt. Lieferungen und Leistungen zu einer Bestellung werden einer Anerkennung gleichgesetzt.

IV. Erfüllungsort, Versand, Verpackung

- a) Erfüllungsort ist die im Vertrag genannte Empfangsstelle der CCW. Neben der Empfangsstelle sind in den Transportdokumenten bzw. Lieferscheinen stets die Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Versandanschrift, Name des Bestellers) anzugeben. Sofern Subunternehmen eingesetzt werden, haben diese den AN als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Transportdokumenten anzugeben.
- b) Zu Teillieferungen/-leistungen ist der AN nur mit ausdrücklicher Zustimmung der CCW berechtigt.
- c) Die Kosten für Transport und Verpackung bei Lieferungen sind im Festpreis enthalten. Auf Verlangen der CCW hat der AN die Verpackungsmaterialien von der Empfangsstelle abzuholen.
- d) Soweit im Vertrag nichts anderes zwischen CCW und dem AN vereinbart wurde, übernimmt CCW bei (Instandhaltungs-) Leistungen die Organisation der Zu- und Rückführung der Schienenfahrzeuge zum/vom Leistungsort.



**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der
Captrain Deutschland CargoWest GmbH, Gütersloh
in der Fassung vom 01.01.2016**

V. Rechnungen, Preise, Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen einschließlich der umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben entsprechen. Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen. Rechnungen ohne besondere Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt.
- b) In der Rechnung sind die Bestellnummer und das Bestelldatum auszuweisen.
- c) Der im Vertrag angegebene Preis ist ein Festpreis und schließt Nachforderungen aus. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen wird CCW nur dann vergüten, wenn hierüber eine schriftliche Nachtragsvereinbarung mit dem AN getroffen wurde.
- d) Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des AN.
- e) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der prüffähigen Rechnung im Sinne des Buchstaben a), jedoch nicht vor Ablieferung der Ware an der Versandanschrift bzw. vor der Abnahme der Leistung.

VI. Verzug

Im Falle des Verzugs stehen CCW die gesetzlichen Ansprüche zu. CCW ist im Falle des Verzugs des AN berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes pro Tag, maximal jedoch 5 % davon zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen und CCW kann sie bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen.

VII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

- a) Der AN kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- b) Dem AN stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit CCW herrühren.
- c) CCW stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.
- d) Dem AN ist untersagt, seine Forderungen gegen CCW an Dritte abzutreten.

VIII. Abnahme, Gefahrübergang, Mängelrüge, Eigentumsübergang

- a) Für jede Lieferung hat die Übergabe an der Versandanschrift zu erfolgen, soweit nicht ein anderer Ort im Vertrag vereinbart ist.
- b) Die Abnahme der durchgeführten Leistungen erfolgt durch eine Funktionsprüfung und mit Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls.
- c) Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Lieferung bzw. mit der Abnahme der Leistung auf CCW über.
- d) CCW prüft die Lieferung auf Mängel, wobei die Prüfung nur auf äußerlich erkennbare (Transport-) Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Menge und Identität stattfindet. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung erfolgt. Im Weiteren rügt CCW Mängel unverzüglich, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
- e) Weist CCW die Vertragsleistung oder Teile davon als nicht vertragskonform ab, ist der AN verpflichtet, diese auf seine Kosten unverzüglich zurückzuholen. Nach Ablauf einer angemessenen Abholungsfrist kann CCW die Vertragsleistung/Teile davon auf Kosten des AN an diesen zurücksenden.
- f) Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe bzw. mit der Abnahme auf CCW über. CCW ist es gestattet, die unter Vorbehalt an sie gelieferte Ware zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden.
- g) Vom AN nach besonderen Angaben der CCW gefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in das uneingeschränkte Eigentum der CCW über, unabhängig davon, ob sie weiterhin im Besitz des AN verbleiben.

IX. Mängelansprüche, Haftung des AN

- a) Für die Mängelansprüche der CCW gelten die gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, es werden im Folgenden hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen.
- b) Der AN gewährleistet, dass seine Lieferungen/Leistungen die zugesicherten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind und den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- c) Entspricht die Lieferung / Leistung nicht den Anforderungen des Buchstaben b) oder ist sie aus sonstigen Gründen mangelhaft, kann CCW neben den gesetzlich geregelten Rechten verlangen, dass der AN die Nacherfüllung kostenlos und unverzüglich vornimmt und sämtliche Aufwendungen ersetzt, die durch die Nacherfüllung entstanden sind. Bei besonderer Eilbedürftigkeit und/oder Gefahr im Verzug kann CCW den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. CCW wird den AN von derartigen Mängelansprüchen sowie Umfang, Art und Kosten der getroffenen Eilmaßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.
- d) Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Der AN stellt CCW von Schadensersatzforderungen Dritter auf erstes Anfordern frei, soweit der AN und dessen Zulieferer oder Subunternehmer den die Haftung auslösenden Mangel verursacht und zu vertreten haben.



**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der
Captrain Deutschland CargoWest GmbH, Gütersloh
in der Fassung vom 01.01.2016**

- f) Die gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.

X. Haftung der CCW

- a) Die Haftung der CCW für eigene Pflichtverletzungen gleich aus welchem Rechtsgrund sowie für Pflichtverletzungen ihrer Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gegen die CCW und ihre Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung der CCW für Vermögens-, indirekte und Folgeschäden wie etwa entgangener Gewinn oder entgangene Nutzung ausgeschlossen.
- b) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten jedoch nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten) oder im Falle einer sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftung. Im Falle der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung jedoch beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden.

XI. Höhere Gewalt

- a) Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- b) Der betroffene Vertragspartner wird den Anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Die betroffene Partei wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachzuholen.
- c) Die Haftung der CCW für Schäden und Verzögerungen, die aufgrund von höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung entstanden sind, ist ausgeschlossen.

XII. Qualitätsmanagement

Der AN muss ein Qualitätsmanagementsystem, z. B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder 14001 unterhalten. CCW ist berechtigt, das System des AN nach Abstimmung im Wege des Audits zu überprüfen.

XIII. Gewerbliche Schutzrechte, Geistiges Eigentum

- a) Sofern nicht anders vereinbart, ist der AN verpflichtet, die Lieferung/Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den AN berechnete Ansprüche erhebt, wird der AN zugunsten der CCW für die betreffende Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Leistung derart ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies dem AN nicht möglich, so stehen der CCW die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) An Konzepten, Zeichnungen, Protokollen und anderen Unterlagen behält sich CCW ihre urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Die vorgenannten Unterlagen dürfen nur im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen CCW und dem AN genutzt werden und einem Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch CCW zugänglich oder bekannt gemacht werden.

XIV. Vertraulichkeit und Datenschutz

- a) Der AN verpflichtet sich, alle von CCW erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich der CCW oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z. B. technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-How, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend „Informationen“ genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zu dem Zweck der Abwicklung der jeweiligen Lieferung/Leistung zu verwenden. Der AN verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung der CCW unverzüglich an CCW zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf Aufforderung von CCW unverzüglich zu zerstören und dies schriftlich zu bestätigen. An den Informationen der CCW stehen ihr die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu.
- b) Der AN ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.



**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der
Captrain Deutschland CargoWest GmbH, Gütersloh
in der Fassung vom 01.01.2016**

XV. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten ist Gütersloh. CCW ist jedoch auch berechtigt, den AN nach ihrer Wahl am Sitz des AN zu verklagen.
- b) Auf das Vertragsverhältnis zwischen CCW und dem AN findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des Kollisionsrechts Anwendung.

XVI. Schlussbestimmungen

- a) Abschluss, Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen zwischen der CCW und dem AN bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Ausschluss des Schriftformerfordernisses.
- b) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder der Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Vielmehr werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall der Regelungslücke.
- c) Der AN ist nicht befugt, die Geschäftsbeziehung zu CCW als Referenz oder zu Werbezwecken ohne deren Zustimmung zu nutzen.